

Satzung

Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)



§ 1 Name und Sitz

Der am 17. April 1973 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Psoriasis Bund“ e.V. (DPB) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (Registernummer: 69 VR 7970).

§ 2 Zweck

(1) Der Deutsche Psoriasis Bund e.V. (DPB) ist eine gemeinnützige und unabhängige, bundesweit tätige Selbsthilfeorganisation von und für Menschen, die an Schuppenflechte (Psoriasis) erkrankt sind. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch der an Psoriasis erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen untereinander und leistet Hilfe zur Selbsthilfe im Umgang mit allen Formen der chronischen Erkrankung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

- a) den persönlichen Einsatz für alle Belange der Menschen, die an Psoriasis erkrankt sind,
- b) die Sammlung von Informationen insbesondere aus der Wissenschaft und ärztlichen Praxis über Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erforschung und Behandlung der Psoriasis,
- c) die Vermittlung der gesammelten Informationen an die an Psoriasis erkrankten Menschen,
- d) die Information der Öffentlichkeit über die Erkrankung Psoriasis und über die Probleme der an Psoriasis erkrankten Menschen,
- e) die gemeinschaftliche Interessenvertretung, mit dem Ziel, die medizinische Versorgungssituation und die Lebensbedingungen der an Psoriasis erkrankten Menschen zu verbessern,
- f) die Beratung in den Bereichen des Sozialrechts, die unmittelbar mit der Erkrankung Psoriasis in Verbindung stehen, und des Schwerbehindertenrechts sowie die Betreuung in allen aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes relevanten Bereichen, wenn und soweit dies gesetzlich und im Sinne der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung zulässig ist,
- g) die Schaffung und Unterhaltung von Geschäfts- und Beratungsstellen und weiteren Einrichtungen, die den Zielen des Vereins dienen und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind,
- h) die Durchführung von und die Mitwirkung bei Projekten, Forschungsvorhaben etc. zum Organ Haut und zu mit der Haut assoziierten Gelenk- und weiteren Erkrankungen, wenn diese den Zielen des Vereins dienen und soweit dies gesetzlich und im Sinne der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung zulässig ist, und
- i) die Sammlung finanzieller Mittel zur Förderung der Forschung und von gemeinnützigen therapeutischen Institutionen und gemeinnützigen Beratungsdiensten im Bereich der Psoriasis.

§ 3 Finanzierung und Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erhält dieser durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachzuwendungen (z. B. Spenden),
- c) öffentliche Zuschüsse,
- d) Erträge aus Vereinsvermögen und
- e) sonstige Zuwendungen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist regelmäßig im Januar für das laufende Jahr an den Verein zu entrichten. Näheres regelt eine Ordnung über den Beitrag (Bei O).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres zur Verwendung der Mittel regelt eine Finanzordnung (Fin O).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Ehrenmitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in- und ausländischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Bei einem Verstoß gegen die Interessen oder Ziele des Vereins kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(2) Förderer des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderer unterstützen den Verein durch Beiträge, Zuwendungen (Spenden) etc. Förderer sind nicht Mitglieder des Vereins; sie haben kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Der Verein kann einen Kreis der Förderer einrichten. Näheres regelt eine Ordnung für den Kreis der Förderer (KF O).

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche, unterzeichnete Erklärung (per Brief oder per elektronischer Übermittlung z. B. als E-Mail-Anhang) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- a) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist grundsätzlich gegeben bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung oder wenn das Mitglied

gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.
b) Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den zu dem Ausschlussverfahren führenden Gründen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu äußern. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied seiner Mitgliedschaftsrechte entheben und von etwaigen Ämtern suspendieren.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen der letzten Zahlungsaufforderung und dem Ausschluss muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 6 Ehrenamtliche Arbeit für den Verein

Mitglieder des Vereins können nach Bestätigung durch den Vorstand in einem von ihnen gewählten örtlichen Bereich, in einer örtlich definierten Regionalgruppe (RG) und in einer sachlich bzw. thematisch definierten Interessengruppe (IG) für den Verein ehrenamtlich tätig werden. Näheres zu Wahlen, Zuständigkeitsbereichen, Aufgaben und Pflichten regelt eine Ordnung für ehrenamtlich Aktive (EA O).

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich sowie dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Wochen und unter Bekanntgabe des Vorschlages einer Tagesordnung in Textform (durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und/oder per Brief und/oder per E-Mail) ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung (Vereinszeitschrift, Brief, E-Mail) folgenden Tag.

- a) Anträge sind dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung mitzuteilen. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung einzureichen. Alle Anträge sind den Mitgliedern im Wortlaut zusammen mit der aktualisierten Tagesordnung im Vorfeld der Versammlung zugänglich zu machen.
- b) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn ihre Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit anerkannt wird. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung und Anträge, die von ähnlich erheblicher Bedeutung für den Verein sind.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünf vom Hundert (fünf Prozent) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen oder wenn das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert. In diesen Fällen hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von sechzehn Wochen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Wochen und unter Bekanntgabe des Vorschlages einer Tagesordnung in Textform (durch

Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und/oder per Brief und/oder per E-Mail) einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung (Vereinszeitschrift, Brief, E-Mail) folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des letzten, vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e) Entgegennahme des aktuellen, vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Vertretung,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, soweit nicht der Vorstand ermächtigt ist, Änderungen an der Satzung vorzunehmen (§ 10, Abs. 14, Buchst. d),
- j) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand,
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - l) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Vorstand (VS GO),
- m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- n) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an Organisationen und Gesellschaften,
- o) Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz und
- p) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder Kontokorrentkrediten ab einer Höhe von 50.000,00 Euro.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, von denen die Mehrheit an Psoriasis erkrankt sein sollte. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Mediziner angehören. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. bis zu dessen Amtsantritt im Amt. Die Vorstandsmitglieder geben zu Beginn der Amtsperiode und im zweijährigen Rhythmus eine formgebundene Erklärung zur Darlegung potenzieller Interessenkonflikte gegenüber der Geschäftsstelle ab.

(3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige, ordentliche Mitglied, das am Wahltag seit mindestens drei Jahren ununterbrochen dem Verein angehört und nicht wirtschaftlich, vermögensrechtlich oder gewerblich für Anbieter von Leistungen für Menschen mit Psoriasis tätig ist. Davon ausgenommen sind praktizierende Ärzte.

(4) Beschäftigte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören. Sie können erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Vorstandsamt ausüben. Vorstandsmitglieder, die eine Beschäftigung im Verein beginnen, scheidet mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aus dem Vorstand aus.

(5) Für die Wahl des Vorstandes gilt:

a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils im Wege der Einzelwahl gewählt. Die drei Beisitzer werden im Wege der verbundenen Einzelwahl (Gesamtwahl, gemeinsame Wahl) gewählt, bei der jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben kann, jedoch insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.

b) Für den jeweils ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, für ggf. durchzuführende weitere Wahlgänge die einfache Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen und sind nicht genügend Vorstandssitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der dann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen ist.

(7) Näheres zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern regelt eine Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O).

(8) Die Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Vorstandswahl schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mitzuteilen. Kandidaturen mit nicht vollständig ausgefülltem oder nicht unterschriebenem Formblatt werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand ruft mindestens acht Wochen vor dem Termin der nächsten Vorstandswahl in Textform (durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und/oder per Brief und/oder per E-Mail) zur Abgabe von Kandidaturen auf und teilt den Termin der Vorstandswahl mit. Der Vorstand veröffentlicht die Kandidaturen nach Möglichkeit vor dem Termin der Vorstandswahl in der Vereinszeitschrift.

(9) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf eine mäßige, den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene pauschale Vergütung bis zur Höhe der im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Einkommensteuergesetz genannten Beträge. Die jeweilige Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Notwendige Auslagen sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

(10) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (Bürgerliches Gesetzbuch). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, zu denen je nach Bedarf durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, über die Ge-

schaftsstelle per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und unter Bekanntgabe des Vorschlages einer Tagesordnung eingeladen wird. Vorstandssitzungen können auch ohne persönliches Zusammentreffen (z.B. mittels Telefon und/oder elektronischer Medien) durchgeführt werden. In den Vorstandssitzungen wird der Termin für die jeweils folgende Vorstandssitzung beschlossen.

(12) Von einem oder von mehreren Vorstandsmitgliedern kann ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb von sieben Werktagen dem Beschluss zugestimmt hat und dies an die Geschäftsstelle übermittelt wurde. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

(13) Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Jedes teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(14) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; hierzu bedient er sich einer Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und weiteren Beschäftigten,
- b) Bestellung eines Geschäftsführers und ggf. eines stellvertretenden Geschäftsführers,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (VS GO),
- d) Eigenständige Vornahme von Änderungen an der Satzung und an Ordnungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden; über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten,
- e) Berufung und Abberufung von Beiräten und einzelnen Beiratsmitgliedern zu seiner fachlichen Unterstützung und
- f) Verteilung von Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereichen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ohne Zuweisung eines finanziellen Budgets.

(15) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer sowie von den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen oder innerhalb von vierzehn Kalendertagen schriftlich zu genehmigen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer sowie mindestens ein Vertreter, die alle für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden in den Räumen der Geschäftsstelle des Vereins statt. Näheres regelt eine Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O).

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen. Näheres regelt eine Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (WB O).

§ 13 Politischer Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Politischen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die vom Vorstand berufen werden. Beiratsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen. Näheres regelt eine Ordnung für den Politischen Beirat (PB O).

§ 14 Mediationsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins oder zwischen einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins kann auf Antrag ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.

(2) Der Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten und hinreichend zu begründen. Ein Mediationsverfahren kann von der Geschäftsstelle nur eingeleitet werden, wenn alle an der betreffenden Streitigkeit Beteiligten der Durchführung eines Mediationsverfahrens schriftlich zustimmen.

(3) Ein Mediationsverfahren wird in der Regel in den Räumen der Geschäftsstelle des Vereins durchgeführt. Etwaige Reisekosten der an einem Mediationsverfahren Beteiligten werden gemäß den Vorschriften des Vereins erstattet.

(4) Die Geschäftsstelle des Vereins beauftragt für die Durchführung eines Mediationsverfahrens in der Regel einen Mediator mit Sitz am Ort des Sitzes der Geschäftsstelle. Der Verein übernimmt die Kosten für den Mediator.

(5) Das Ergebnis eines Mediationsverfahrens ist rechtlich nicht bindend, es sei denn, alle an einem Mediationsverfahren Beteiligten vereinbaren dies ausdrücklich schriftlich.

§ 15 Beschlussfassung der Organe und Protokollierung

(1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins (§ 18) ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. In den Protokollen sind mindestens die gefassten Beschlüsse aufzuführen. Hat in einer Sitzung eine Wahl stattgefunden, ist das entsprechende Protokoll innerhalb von sechs Wochen zu erstellen.

(4) Auf schriftliche Anforderung ist jedem Mitglied eine Ausfertigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder und ggf. weiterer Personen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter.

Näheres zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten im Verein regelt eine Ordnung über den Datenschutz (DS O).

§ 17 Verfahrensvorschriften

(1) Zuschriften in schriftlicher oder elektronischer Form an Organe des Vereins gelten nur als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet wurden.

(2) Zuschriften in schriftlicher oder elektronischer Form an Mitglieder des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom betreffenden Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurden.

(3) Für die Einhaltung von Fristen gilt das Datum des Poststempels oder einer elektronischen Kodierung oder der Tag der Absendung bei elektronischem Format, sofern diese Satzung keine anderen Fristen bestimmt.

(4) Mit der in dieser Satzung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint. Dies gilt auch für alle Ordnungen des Vereins, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Der Antrag zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann zu jeder Zeit von jedem Mitglied gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE), Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.2022 geändert; die Änderungen sind mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 20.12.2022 in Kraft getreten.

Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)

Seewartenstraße 10
20459 Hamburg

Telefon 040 223399-0
info@psoriasis-bund.de
www.psoriasis-bund.de

